Hochlastzeitfenster 2025 für atypische Netznutzung nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach §19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Auf Basis des Referenzzeitraums 09.2023 - 08.2024 ergeben sich folgende Hochlastzeitfenster für das Jahr 2025

Spannungsebene der Entnahmestelle	Frühling Mrz. - Mai	Sommer Jun. - Aug.	Herbst Sept. - Nov.	Winter Dez. - Feb.
Spannungsebene MS	——	——	10:00 - 10:45	09:00 - 14:00
	——	——	11:00 - 13:45	——
	——	——	——	——
Umspannebene MS/NS	——	——	11:15 - 12:15	10:45 - 14:00
	——	——	17:00 - 18:15	16:30 - 19:00
	——	——	——	——
Spannungsebene NS	——	——	17:15 - 18:15	10:45 - 13:45
	——	——	——	16:30 - 19:00
	——	——	——	——

Die Uhrzeiten beziehen sich jeweils auf die zum angegenen Zeitpunkt abgelaufenen ¼ h. d.h. der ¼ h-Leistungswert von z.B. 08:00 Uhr resultiert aus der im Zeitraum 07:45 - 08:00 Uhr bezogenen Arbeit.

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeiten zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Die Jahreszeiten sind hierbei folgendermaßen definiert:

Frühling	01.03. - 31.05.
Sommer	01.06. - 31.08.
Herbst	01.09. - 30.11
Winter	01.12. - 28/29.02.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls an dem Leitfaden der Bundesnetzagentur.